

214-033

DGUV Information 214-033



Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen

kommmit**mensch** ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Abfallwirtschaft des Fachbereichs Verkehr und Landschaft der DGUV

Ausgabe: September 2021

DGUV Information 214-033
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen Webcode: p214033

Bildnachweis

Titelbild, Abb. 4, 6, 11: © BG Verkehr; Abb. 1–3, 8: © BG Verkehr, Dippel;
Abb. 5, 9: © BG Verkehr, Oldach; Abb. 7, 10: © BG Verkehr, Hennecke;
Abb. 12 © marketeam GmbH – DGUV

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen

Kriterien für den sicheren Betrieb bei der Abfallsammlung

Diese DGUV Information enthält Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Regelungen zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen.

Sie richten sich in erster Linie an den Unternehmer und sollen ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Der Unternehmer kann bei Beachtung der enthaltenen Empfehlungen, insbesondere den beispielhaften Lösungsmöglichkeiten, davon ausgehen, dass er damit geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren getroffen hat. Sind zur Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften von den dafür eingerichteten Ausschüssen technische Regeln ermittelt worden, sind diese vorrangig zu beachten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Vorwort	6	4 Wendeanlagen	19
1 Begriffsbestimmungen	8	4.1 Grundsätzliche Forderungen ...	19
2 Allgemeines	9	4.2 Wendekreise/Wendeschleifen	19
2.1 Beteiligung an der Planung von Straßen und Wendeanlagen	9	4.3 Wendehämmer	20
2.2 Vergabe von Aufträgen zur Abfallsammlung	9	4.4 Sonstige Wendemöglichkeiten	21
2.3 Einsatz geeigneter Abfallsammel- fahrzeuge	10	4.5 Änderung von Durchfahrt- straßen	21
2.4 Gefährdungsbeurteilung – Verantwortung des Unter- nehmers	11	4.6 Sackgassen ohne Wendeanlagen	22
2.5 Einbindung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	12	5 Rückwärtsfahren	23
3 Anforderungen an die Gestaltung von Straßen	13	5.1 Grundsätzliches	23
3.1 Grundsätzliche Forderungen ..	13	5.2 Maßnahmen bei der Rückwärtsfahrt	23
3.2 Tragfähigkeit	13	5.3 Einweisende Person	23
3.3 Fahrbahnbreite	14	5.4 Einweisung	24
3.4 Schleppkurven	15	5.5 Aufenthaltsverbote	25
3.5 Durchfahrthöhe	15	5.6 Dokumentation	25
3.6 Fahrbahngestaltung	15	5.7 Fahrerassistenzsysteme	26
3.7 Ein- und Ausfahrten	16	Literatur	27
3.8 Bodenschwellen	16	Anhang	28
3.9 Privatstraßen	17	Anhang 1 Tourenplanung	28
3.10 Einschränkungen des laufenden Straßenverkehrs	18	Anhang 2 Muster für die Erfassung von ungeeigneten Verkehrswegen bei der Abfallsammlung	30
		Anhang 3 Musterbetriebsanwei- sung für das Rückwärtsfahren	31
		Anhang 4 Mustervereinbarung zum Befahren von Privatstraßen und Privatgrundstücken	33

Vorwort

Der Einsatz von Abfallsammelfahrzeugen ist ohne Gefährdung von Personen und Sachen nur möglich, wenn Straßen und Fahrwege die erforderlichen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. Unzureichende Koordination bei der Bauplanung und bei der Ausschreibung von Aufträgen zur Sammlung von Abfällen führen immer wieder zu tragischen Unfällen und zu Ärgernissen für die Anlieger und Anliegerinnen.

Bei der Bauplanung werden beispielsweise Straßen hinsichtlich Breite und Tragfähigkeit nicht ausreichend dimensioniert oder weisen Hindernisse auf. Wendeanlagen sind oft zu klein oder wurden gar nicht eingeplant. Sie sind jedoch notwendig, damit gefährliches Rangieren und Rückwärtsfahren mit Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich wird.

In einem eng bebauten Wohngebiet stellt jede Fahrbewegung eines Lkw schon für sich einen gefährlichen Vorgang dar. Dies gilt im Besonderen für die Müllabfuhr, da Abfallsammelfahrzeuge durch ihre Bauweise besonders unübersichtlich sind und sich dennoch bei allen Licht- und Wetterbedingungen in verzweigten Wohngebieten bewegen müssen. In ihrem direkten Umfeld besteht daher eine besondere Gefährdung, die bei schwierigen Sicht- und Raumverhältnissen leicht eine unmittelbare Gefahr verursachen kann. Besonders das Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen auf ungeeigneten Straßen kann eine tödliche Gefahr für die Beschäftigten der Müllabfuhr sowie für Passanten und hier gerade für Kinder, Senioren und Menschen mit Behinderungen bedeuten.

Das Unfallgeschehen führte dazu, dass in der 1979 in Kraft getretenen DGUV Vorschrift 43 bzw. 44 „Müllbeseitigung“ Anforderungen an die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen festgelegt wurden. Dies erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch der Verbände, der Städtereinigungsbetriebe und Entsorgungsunternehmen sowie der Arbeitnehmerorganisationen, die an der Erarbeitung dieser Vorschrift beteiligt waren.

Die seit 1979 eingeführten Abläufe der befristeten Vergabe von kommunalen Aufträgen für die Abfallsammlung veranlassten, neben der grundlegend geänderten Vorschriftenlage im Arbeitsschutz, die Erarbeitung dieser

DGUV Information. Sie enthält neben einer kompakten Zusammenstellung der wesentlichen Anforderungen an Straßen und Fahrwege wichtige Hinweise zu Verantwortlichkeiten und zur Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Betreiber von Abfallsammelfahrzeugen.

1 Begriffsbestimmungen

Abfallsammelfahrzeuge

sind Fahrzeuge, welche üblicherweise für die Sammlung und den Transport von Haushaltsabfall, Sperrmüll oder recycelbaren Stoffen (Wertstoffen) genutzt werden, wobei die Beladung aus Abfallsammelbehältern oder von Hand erfolgt.

Fahrerassistenzsysteme

sind Einrichtungen, welche das Fahrpersonal bei bestimmten Fahraufgaben, insbesondere dem Rückwärtsfahren, unterstützen. Für die typischen Fahraufgaben im Entsorgungsgebiet bestehen diese üblicherweise aus Kamera und Monitor und greifen idealerweise über eine zusätzliche Sensorik in die Fahrzeugsteuerung ein.

Straßen

im Sinne dieser DGUV Information sind alle mit dem Abfallsammelfahrzeug zu befahrenden Straßen, Wege, Plätze sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Gelände.

Fahrbahnbreite

Die Breite einer Straße basiert auf Grundmaßen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06). Deren Einhaltung sind für einen sicheren und funktionsfähigen Verkehrsablauf wesentlich. Das Grundmaß besteht aus den grundlegenden Fahrzeugabmessungen und dem Bewegungsspielraum.

2 Allgemeines

2.1 Beteiligung an der Planung von Straßen und Wendeanlagen

Bei der Planung von Straßen und Wendeanlagen ist es unbedingt erforderlich, dass sowohl die kommunalen Abfallwirtschaftsbehörden als auch die ausführenden Entsorgungsunternehmen einbezogen werden, da nur diese vertraut sind mit

- der Vertragsgestaltung zur Abfallsammlung,
- den geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften,
- den logistischen Konzepten der Sammlung,
- den technischen Spezifikationen der Abfallsammelfahrzeuge und
- den daraus resultierenden Anforderungen an Straßen und Behälterstandplätze.

Aus den Arbeitsschutzvorschriften ergibt sich zwingend, dass Behälterstandplätze in sicherheitstechnisch ungeeigneten Straßen nicht mit Abfallsammelfahrzeugen angefahren werden dürfen. Versäumnisse bei der Planung führen hier zu langfristigen Ärgernissen oder Gefährdungen und ziehen in der Regel hohe Folgekosten nach sich.

2.2 Vergabe von Aufträgen zur Abfallsammlung

Bei der Vergabe von Aufträgen steht der Auftraggeber in der Pflicht, den Auftragnehmer bei der Ermittlung aller mit der Abfallsammlung verbundenen Gefährdungen zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere Gefährdungen, die sich aus der Auswahl und dem Einsatz von Arbeitsmitteln sowie aus der Gestaltung des Arbeitsplatzes und von Arbeitsabläufen ergeben.

Bei der Abfallsammlung ist der Auftraggeber daher verpflichtet, dem Entsorgungsunternehmen die erforderlichen Informationen über ungeeignete Straßen zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug ist es erforderlich, dass das Entsorgungsunternehmen die technischen Parameter der eingesetzten Sammelfahrzeuge wie Breite, Höhe, Wenderadius und Gewicht spezifiziert und dem Auftraggeber mitteilt. Eine Mitteilung ist außerdem erforderlich, wenn

Gefährdungen wegen ungeeigneter Straßen oder Behälterstandplätzen festgestellt werden.

Unabhängig von der Vertragsgestaltung besteht zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nach der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ die gegenseitige Verpflichtung, bei der Auswahl und Gestaltung der Schutzmaßnahmen zusammenzuarbeiten. Solche Maßnahmen umfassen z. B.

- die Auswahl geeigneter Abfallsammelfahrzeuge,
- logistische Konzepte zur Abfallsammlung,
- Festlegungen über Behälterstandplätze und Information der Anlieger,
- Festlegungen von Verhaltensweisen bei Störungen, z. B. durch falsch parkende Fahrzeuge,
- ggf. bauliche Maßnahmen.

Die dargestellten Verpflichtungen müssen bei der Gestaltung und Durchführung von Aufträgen zur Abfallsammlung gegenseitig erfüllt werden. Da Versäumnisse beträchtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sollte eine systematische Dokumentation erfolgen.

2.3 Einsatz geeigneter Abfallsammelfahrzeuge

Für die Bereitstellung von Abfallsammelfahrzeugen als Arbeitsmittel gilt neben den DGUV Vorschriften 43 und 44 „Müllbeseitigung“ und 70 und 71 „Fahrzeuge“ die Betriebssicherheitsverordnung. Aus diesen DGUV Vorschriften und der Betriebssicherheitsverordnung ergibt sich, dass nur Abfallsammelfahrzeuge eingesetzt werden dürfen, die für die gegebenen Straßenverhältnisse geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Die unmittelbare Verantwortung dafür trägt der Unternehmer. Er darf Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen ein gefahrloser Betrieb sichergestellt werden kann.

Vor diesem Hintergrund erlangen technische Regeln, die Bedienungsanleitung des Abfallsammelfahrzeugs und sonstige Veröffentlichungen, z. B.

der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, eine hohe Bedeutung. Der Unternehmer muss diese Informationen bei der Festlegung und Überprüfung von Schutzmaßnahmen berücksichtigen und geeignete technische, organisatorische und personenbezogene Vorkehrungen treffen. Die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung bedeutet für den Unternehmer eine Holschuld in Bezug auf alle sicherheitsrelevanten Informationen zu den durchzuführenden Tätigkeiten. Einen hohen Stellenwert erlangt daher das Erfahrungswissen aus früheren Störungen und Unfällen, auch über den eigenen Betrieb hinaus.

Neben der vorliegenden DGUV Information bietet dabei auch die DGUV Regel 114-601 „Branche Abfallwirtschaft – Teil I Abfallsammlung“ wichtige Hilfestellungen.

Bei der Neubeschaffung von Abfallsammelfahrzeugen sollten alle für die sichere Verwendung erforderlichen Informationen vom Hersteller eingefordert werden, da sie nach einschlägigen Vorschriften zum Lieferumfang jeder Maschine gehören. Die Bedienungsanleitung einer Maschine erhält nach produktrechtlichen Vorschriften den gleichen Stellenwert wie eine technische Komponente, sie wird quasi als Bestandteil des Abfallsammelfahrzeugs angesehen. Die produktspezifischen Angaben des Herstellers zu Anforderungen an Straßen und Fahrwege müssen eingehalten werden.

2.4 Gefährdungsbeurteilung – Verantwortung des Unternehmers

Ob eine Straße zu Zwecken der Abfallsammlung befahrbar ist, muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung aller technischen und baulichen Anforderungen in unternehmerischer Verantwortung entschieden und dokumentiert werden. Zu berücksichtigen sind insbesondere auch Kurvenradien, Fahrzeugmaße, Verkehrsdichte, Beleuchtungssituation, Länge einer Engstelle und ggf. weitere Parameter.

Unter Umständen kann dies nur bei einer Befahrung der Straße oder mehrerer Straßenzüge mit einem Abfallsammelfahrzeug und einer erfahrenen

Fahrerin bzw. einem erfahrenen Fahrer vor Ort ermittelt und gemeinsam mit Experten entschieden werden. Im Ergebnis können sich in begründeten Einzelfällen andere Fahrbahn- bzw. Durchfahrtbreiten, als in den folgenden Kapiteln aufgeführt, ergeben. Die Begründung für die Abweichungen muss klarstellen, dass eine für Beschäftigte und Dritte sichere Abfallsammlung jederzeit möglich ist. Andere Begründungen (z. B. Abfallsatzung, Anwohnerbegehren, wirtschaftliche Aspekte) sind nicht zulässig.

2.5 Einbindung der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Der Unternehmer ist verpflichtet vorhandene Gefährdungen im Betrieb zu ermitteln und zu bewerten. Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen orientieren sich an den Grundsätzen des Arbeitsschutzgesetzes. Dies erhöht die betriebliche Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz deutlich. Die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit kann den Unternehmer beraten bei Aspekten der Vertragsgestaltung und Planung der Abfallsammelfahrt sowie bei der Beschaffung, Abnahme, Bereitstellung und Benutzung von Abfallsammelfahrzeugen.

3 Anforderungen an die Gestaltung von Straßen

3.1 Grundsätzliche Forderungen

Fahrzeuge dürfen gemäß DGUV Vorschrift 70 und 71 „Fahrzeuge“ grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.

Auch aus Sicht der Betriebssicherheitsverordnung darf der Unternehmer Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen ein gefahrloser Betrieb sichergestellt werden kann.

Aber Achtung! Straßen, die im Sommer geeignet sind, können bei Schnee und Eisglätte unter Umständen nicht mehr befahren werden. Unbefestigte Fahrwege können bei anhaltend nasser Witterung aufgeweicht sein. Wachstum von Bäumen und Sträuchern führt in einstmals befahrbaren Straßen zu Hindernissen.

3.2 Tragfähigkeit

Fahrbahnen müssen für die eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge ausreichend tragfähig sein. Sind Verkehrsbeschränkungen ausgeschildert, um z. B. eine Verkehrsberuhigung zu erreichen, sind diese auch für die Abfallsammelfahrzeuge bindend.



Abb. 1
Die Tragfähigkeit dieser Straße ist für ein „Standard-abfallsammelfahrzeug“ **nicht** ausreichend.

3.3 Fahrbahnbreite

Für eine sichere Entsorgungsfahrt müssen beidseitig des Fahrzeugs (Fahrzeugbreite siehe Fahrzeugschein) 0,5 m Freiraum vorhanden sein.

Gemäß RASSt06 gilt bei eingeschränktem Platzangebot: Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege für die Durchfahrt ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf für die Vorwärtsfahrt mindestens eine Breite von 3 m haben. Kapitel 5 beschreibt, welche Aspekte bei Rückwärtsfahrten beachtet werden müssen.



Abb. 2
Eine ausreichende Breite für eine sichere Fahrt ist hier **nicht** gegeben.

Bei Fahrbahnen mit geringeren Breiten müssen geeignete Ausweichstellen in Sichtweite vorhanden sein.



Abb. 3
Einspurige Straße
mit Ausweichstelle

3.4 Schleppkurven

Straßen müssen so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden. Durch den großen Überhang der Schüttung wird erheblich mehr Platz benötigt als bei einem „normalen“ Lkw.

3.5 Durchfahrthöhe

Straßen müssen eine lichte Durchfahrthöhe aufweisen, die der Fahrzeughöhe laut Fahrzeugschein zuzüglich einem Sicherheitsabstand von mindestens 0,3 m entspricht. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen, Freileitungen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil des Fahrzeugs ragen. Bei einer Kollision besteht die Gefahr, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden.



Abb. 4
Die erforderliche Durchfahrthöhe ist hier wegen überhängender Äste **nicht** gegeben.

3.6 Fahrbahngestaltung

Die Straßen müssen so gestaltet sein, dass seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert ist. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben.

3.7 Ein- und Ausfahrten

An Ein- und Ausfahrten müssen Straßen so bemessen sein, dass die Schleppkurven der Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt ebenso bei Verschwenkungen der Fahrbahn, z. B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen. Bei ungenügender Sicht in die einzufahrende Straße muss sich die Fahrerin oder der Fahrer einweisen lassen.



Abb. 5
Die Ausfahrt aus dieser Straße ist hier mit einem hohen Unfallrisiko verbunden.

3.8 Bodenschwellen

Fahrbahnen müssen so gestaltet sein, dass Bodenschwellen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können. Beim Überfahren von Bodenschwellen oder Fahrbahnvertiefungen muss eine ausreichende Bodenfreiheit der Standplätze des Abfallsammelfahrzeugs gewährleistet sein. Bei Steigungen und Gefälle darf der Übergang zur davorliegenden Fahrbahn nicht zu abrupt erfolgen, um das Aufsetzen des Fahrzeughecks bzw. der Trittbretter zu verhindern.

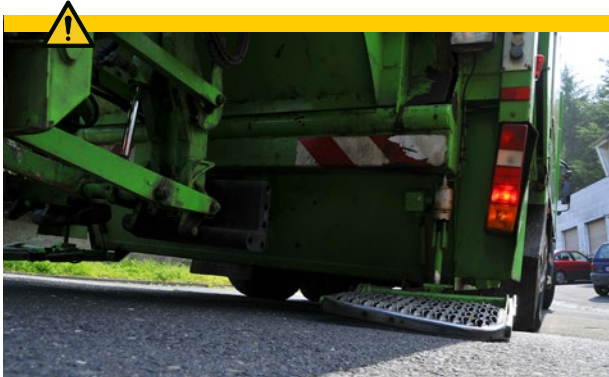


Abb. 6
Bodenschwellen und
Fahrbahnvertiefungen
können zum
Aufsetzen von Fahr-
zeugteilen führen.

3.9 Privatstraßen

Privatstraßen sind keine öffentlichen Straßen und somit in vielen Abfallwirtschaftssatzungen von der Entsorgung ausgeschlossen. Sollte die Entsorgung der Abfälle an den Grundstücken nur durch Befahren einer Privatstraße bzw. eines Privatgrundstückes möglich und gewollt sein, muss eine schriftliche Haftungsfreistellung des Auftraggebers und eine Haftungsfreistellungserklärung (Anhang 4) zum Befahren vorliegen.



Abb. 7
Privatgrundstück,
welches nicht ohne
Zustimmung des
Eigentümers
befahren werden
darf

3.10 Einschränkungen des laufenden Straßenverkehrs

Führen z. B. Baustellen, Veranstaltungen und Ähnliches im Entsorgungsgebiet zu Einschränkungen des laufenden Straßenverkehrs, sind diese dem Entsorger frühzeitig vor Beginn anzuzeigen.

Folgende Angaben müssen im Vorfeld geklärt sein:

- Ort und Dauer der Maßnahme
- Verkehrseinschränkungen
- Verantwortliche Ansprechperson mit Telefonnummer
- Sind Bereitstellungsplätze zur Entsorgung notwendig?
- Ist eine straßenverkehrsrechtliche Beschilderung für Entsorgungsfahrzeuge notwendig?
- Ist eine Information der Anwohner erforderlich?

Es ist zu beachten, dass durch die unmittelbaren Einschränkungen benachbarte Straßen zu Sackgassen werden können. Bei der Bereitstellung der Behälter müssen auch die Behälter dieser Sackgassen mit einbezogen werden.

Erfolgt keine Information, kann die Abfallentsorgung nicht organisiert werden und Behälter bleiben ungeleert.

4 Wendeanlagen

4.1 Grundsätzliche Forderungen

Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften, z. B. DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigung“, nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigung“ (am 01.10.1979) gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage (Wendekreis, Wendeschleife oder Wendehammer) verfügen.

Für die neuen Bundesländer und den Ostteil von Berlin gilt statt dem 01.10.1979 der 01.01.1991. Entsprechendes gilt auch für umgebaute oder grundhaft instand gesetzte Straßen.

4.2 Wendekreise/Wendeschleifen

Wendekreise/Wendeschleifen sind dann geeignet, wenn sie

- ein Wendemanöver in einem Zug erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; der erforderliche Radius ist vom Fahrzeugtyp (2- oder 3-achsig, ggf. lenkbare Achsen) abhängig;



Abb. 8
Geeigneter Wendekreis
mit Pflanzinsel

- mindestens die Schleppkurven der Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen;
- in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben;
- an den Außenseiten der Wendeanlage einen Freiraum von 1 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorsehen (frei von Hindernissen wie Elektroverteilerschränken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen).

Aufgrund der genannten Erfordernisse für das sichere Befahren der Wendeanlagen mit Abfallsammelfahrzeugen sind die in der RAS 06 angegebenen Abmessungen in einigen Fällen nicht zutreffend.

Pflanzinseln sollten erst ab einem Wendekreisdurchmesser von 25 m eingeplant werden. Die Ränder der Pflanzinsel sollten überfahrbar ausgestaltet sein. Zu beachten ist ebenfalls, dass Bäume im Laufe der Jahre ggf. ausladende Kronen ausbilden können, welche das Lichtprofil für das Fahrzeug einschränken.

4.3 Wendehämmer

Wendehämmer sind zulässig, wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der beschriebenen Form nicht realisiert werden können.



Abb. 9
Für einen Wendevorgang
geeigneter Wendehammer

Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist.

4.4 Sonstige Wendemöglichkeiten

Wendemöglichkeiten können zum Beispiel durch das Befahren von Privatgrundstücken gegeben sein. Das Entsorgungsunternehmen sollte sich jedoch hierfür eine Haftungsfreistellung des Auftraggebers und eine Haftungsfreistellungserklärung (Anhang 4) erteilen lassen.

4.5 Änderung von Durchfahrtstraßen

Die Beschaffenheitsanforderungen in den Kapiteln 4.1 bis 4.3 gelten in gleicher Weise auch für Straßen, bei denen durch Einbau von Hindernissen oder Rückbau zwei Sackgassen entstehen und somit eine Durchfahrt nicht mehr möglich ist.

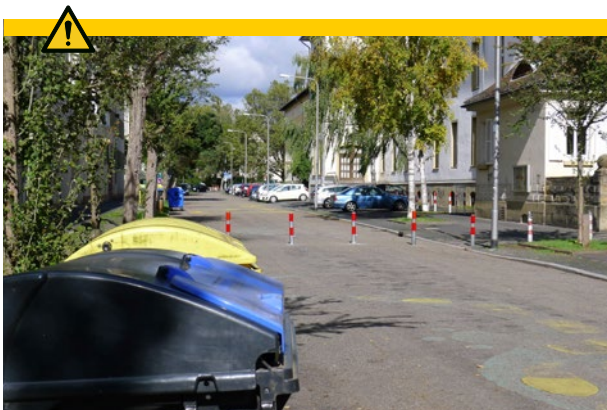


Abb. 10
Durch Absperrung mit Pfosten sind hier zwei Sackgassen entstanden, die **keine** geeignete Wendemöglichkeit bieten.

Bei Änderungen der Verkehrsführung oder Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung durch die Kommune, sind die Hinweise aus Kapitel 2 zur gegenseitigen Informationspflicht und zur Zusammenarbeit bei der Gestaltung von Schutzmaßnahmen zu beachten.

In Absprache mit den Entsorgungsunternehmen, sind hier im Einzelfall Schutzmaßnahmen festzulegen. Eine akzeptable Lösung stellen z. B. Steck-, Senk- oder Klapppfosten dar, die von Abfallsammelfahrzeugen überfahren werden können.

4.6 Sackgassen ohne Wendeanlagen

Wenn keine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden ist, dürfen Sackgassen, die nach dem 01.10.1979 gebaut oder umgebaut wurden, mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Die Abfallsammelgefäße müssen an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden.

5 Rückwärtsfahren

5.1 Grundsätzliches

Die Sammelfahrt ist so zu planen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Es kann aber immer zu Situationen kommen, in denen das Rückwärtsfahren unvermeidlich wird, z. B. bei einem Unfall, bei zugeparkten Straßen und Wendeeinrichtungen oder bei kurzfristig eingerichteten Baustellen.

Ein Zurücksetzen, z. B. bei Wendemanövern, gilt nicht als Rückwärtsfahrt (siehe auch DGUV Regel 114-601 „Branche Abfallwirtschaft – Teil I Abfallsammlung“).

5.2 Maßnahmen bei der Rückwärtsfahrt

Die Rückwärtsfahrt erfordert besondere Maßnahmen, z. B. dass

- die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer eingewiesen wird,
- für die einweisende Person beiderseits des Abfallsammelfahrzeugs ein Sicherheitsabstand zu ortsfesten Einrichtungen oder abgestellten Fahrzeugen von mindestens 0,5 m über die gesamte Rückfahrtstrecke gewährleistet ist,
- die zurückzulegende Strecke nicht länger als 150 m ist,
- die Sicht des Fahrpersonals durch die Rückspiegel nicht behindert ist z. B. durch Bäume, Äste, Strauchwerk und dergleichen,
- sich im Gefahrenbereich des Abfallsammelfahrzeugs keine Personen aufhalten.

5.3 Einweisende Person

Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer dürfen nur rückwärtsfahren oder zurücksetzen, wenn sichergestellt ist, dass Personen nicht gefährdet werden.

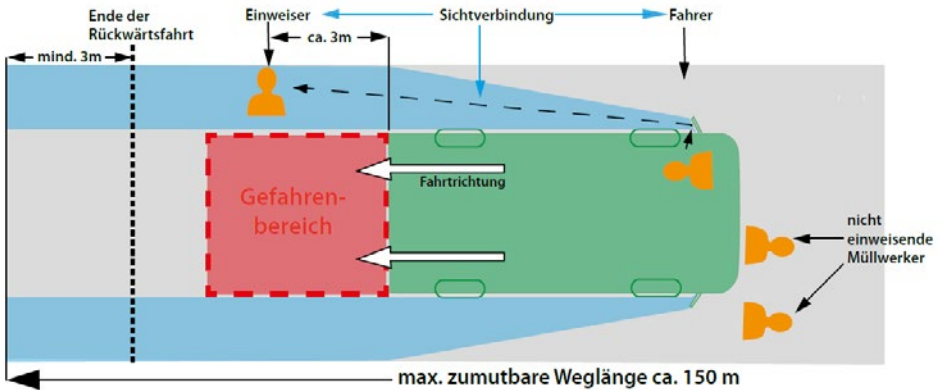


Abb. 11 Die einweisende Person muss immer im Sichtbereich der Fahrerin oder des Fahrers stehen.

Das Rückwärtsfahren und das Zurücksetzen, z. B. beim Wenden, stellen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass diese nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Kann darauf nicht verzichtet werden, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Dies gilt auch für Seiten- und Frontladerfahrzeuge.

Die einweisenden Personen dürfen sich nur im Sichtbereich der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers und nicht zwischen dem sich bewegenden Fahrzeug und in dessen Bewegungsrichtung befindlichen Hindernissen aufhalten. Sie dürfen während des Einweisens keine anderen Tätigkeiten ausführen, z. B. auch nicht das Bereitstellen von Müllbehältern.

Die einweisenden Personen sollten wegen der Sturz- und Stolpergefahr nicht rückwärtsgehen.

5.4 Einweisung

Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer und die einweisende Person müssen sich über die Verwendung von Handzeichen verständigen. Das Fahr-



Abb. 12 Handzeichen zum Einweisen

personal muss das Fahrzeug sofort anhalten, wenn es die einweisende Person nicht mehr sehen kann.

Die einweisende Person sollte zur besseren Erkennbarkeit mit Warnkleidung, mindestens mit Warnweste, bekleidet sein.

5.5 Aufenthaltsverbote

Personen auf Standplätzen (Trittbrettern) befinden sich bei Rückwärtsbewegungen des Fahrzeugs in hoher bis tödlicher Unfallgefahr. Beim Zurücksetzen und Rückwärtsfahren dürfen sich deshalb keine Personen auf den Standplätzen oder sonstigen Aufbauten des Heckteils sowie auf den Führerhauseinstiegen aufhalten.

5.6 Dokumentation

Betriebliche Festlegungen zum Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden. Neben grundsätzlichen Festlegungen und Hinweisen zur Unterweisung der Mitarbeiter empfiehlt es sich, unter Berücksichtigung der Praktikabilität und der tatsächlichen Arbeitsabläufe, ein Verzeichnis von Wegen anzulegen, die rückwärts befahren werden müssen.

5.7 Fahrerassistenzsysteme

Fahrerassistenzsysteme sind u. a. Einrichtungen, die die Fahrerin oder den Fahrer beim Rückwärtsfahren unterstützen. Sie bestehen üblicherweise aus Kamera und Monitor sowie einer automatischen Überwachungseinrichtung des Gefahrenbereiches. Idealerweise sollten diese Systeme in der Lage sein, das Fahrzeug bei Kollisionsgefahr zu stoppen.

Derzeit existierende Fahrerassistenzsysteme wie z. B. Kamera-Monitor-Systeme oder Sensorsysteme erhöhen die Sicherheit. Sie dienen bisher jedoch der Überwachung von Tätigkeiten an der Schüttung oder der genauen Fahrzeugpositionierung.

Der DGUV-Prüfgrundsatz für Rückfahrassistenzsysteme (GS-VL-40) beschreibt funktionale und technische Mindestanforderungen, die an Rückfahrassistenzsysteme gestellt werden. Er sollte als Grundlage für die Beschaffung von Rückfahrassistenzsystemen dienen.

Literatur

1. Gesetze, Verordnungen und Technische Regeln

Bezugsquelle:

Buchhandel und Internet: z. B. www.gesetze-im-internet.de

- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)

2. Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigung“ (bei einzelnen Unfallversicherungsträgern zurückgezogen)
- DGUV Vorschrift 70 und 71 „Fahrzeuge“
- DGUV Regel 114-601 „Branche Abfallwirtschaft – Teil I Abfallsammlung“

3. Weiterführende Informationen

- GS-VL-40, Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Rückfahrassistentensystemen für Nutzfahrzeuge (www.dguv.de › webcode: d14904)
- Anhang 1 Grundregeln bei der Tourenplanung
- Anhang 2 Muster für die Erfassung von ungeeigneten Verkehrswegen bei der Abfallsammlung
- Anhang 3 Musterbetriebsanweisung für das Rückwärtsfahren
- Anhang 4 Mustervereinbarung zum Befahren von Privatstraßen und Privatgrundstücken

Anhang 1

Tourenplanung

Dieses Merkblatt soll Sie als Tourenplanerin oder Tourenplaner und Disponentin oder Disponent dabei unterstützen, bei der Planung der entsprechenden Abfallsammeltouren die Aspekte des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen. So vermeiden bzw. minimieren Sie Gefahrensituationen Ihres Fahr- und Ladepersonals.

Grundregeln bei der Tourenplanung

Folgende Regeln sind zu beachten:

- **Beziehen Sie das Fahr- und Ladepersonal in Ihre Tourenplanung mit ein.** Diese kennen das Sammelgebiet am besten und können Lösungen vorschlagen. So erhöhen Sie auch die Akzeptanz Ihrer Planung.
- **Organisieren Sie die Sammelfahrten so, dass keine Rückwärtsfahrten erforderlich sind.** Rückwärtsfahren ist nur im Ausnahmefall erlaubt!
- **Bei nicht zu vermeidenden Rückwärtsfahrten müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:**
 - ▶ Straße vor 01. 10. 1979 erbaut (für die neuen Bundesländer und Ostberlin 01. 01. 1991),
 - ▶ zurückzuliegende Strecke nicht länger als 150 Meter,
 - ▶ beiderseits vom Fahrzeug Sicherheitsabstand zu festen Hindernissen von mindestens 0,5 Meter über gesamte Fahrtstrecke,
 - ▶ ununterbrochene Einweisung der Fahrerin / des Fahrers.

⇨ Diese vier Punkte müssen von Ihnen vorab geprüft und eingeplant werden!
- Wählen Sie die Streckenführung so, dass die Beschäftigten die Straße beim Laden nicht überqueren müssen. Ein Überqueren von verkehrsreichen (mehr als 600 Fahrzeuge pro Stunde) oder mehrstreifigen Straßen ist nicht zulässig.
- Planen Sie die Abfallsammeltour so, dass stark ansteigende Straßen während der Abwärtsfahrt entsorgt werden.
- Überprüfen Sie bei der Tourenplanung die Befahrbarkeit von Straßen (z. B. Durchfahrtsbreite und -höhe, Tragfähigkeit, Steigung, Winterdienst, feste oder bewegliche Hindernisse).
- Legen Sie die Sammeltour in schlecht ausgeleuchteten Straßen in hellere Tagesabschnitte, ggf. wirken Sie bei der Kommune auf eine ausreichende Straßenbeleuchtung hin.

- Berücksichtigen Sie auch kritische Bereitstellungssituationen (z. B. Sackgassen, enge, lange, schwierige Wege).
- Sprechen Sie ggf. mit dem Auftraggeber über bauliche Veränderungen (z. B. Beseitigung von Hindernissen wie Stromkästen, Blumenkübeln usw. oder das Einrichten zeitlich begrenzter Halte- / Parkverbote).
- Ggf. kann bei der Sammlung auch von den Sonderrechten gemäß StVO Gebrauch gemacht werden. Diese sehen vor, dass Abfallsammelfahrzeuge auch gegen die Fahrtrichtung oder entgegen Einbahnstraßen fahren dürfen. Dies sollte aber die Ausnahme sein, da hier besondere Gefährdungen bestehen.
- Planen Sie die Touren so, dass diese zeitlich zu schaffen sind. Häufiges Rangieren oder Rückwärtsfahren verlängert die Tour.
- Sprechen Sie auch nach der Tour mit den Fahrerinnen und Fahrern. Lassen Sie sich eine Rückmeldung über schwierige Situationen / Gegebenheiten geben. Legen Sie gemeinsam Maßnahmen fest. Dokumentieren Sie dies! Bewahren Sie die Dokumentation auf.

Anhang 2

Muster für die Erfassung von ungeeigneten Verkehrswegen bei der Abfallsammlung

Erfassung von Beeinträchtigungen und ungeeigneten Verkehrswegen bei der Abfallsammeltour



→ Ungeeignete Verkehrswege

- Die Tragfähigkeit der Verkehrswege / Straße ist unzureichend.
Hinweis durch Verkehrsschild mit welcher Gewichtsangabe?
- Die Straße ist zu eng.
Für Fahrzeugbreite zzgl. seitlichem Freiraum nicht ausreichend.
- Die Durchfahrhöhe ist zu gering.
(mind. Fahrzeughöhe zzgl. 0,2 m)
Beeinträchtigung durch:
 - Bewuchs Unterführungen
 - Leuchten Bäume
 - Sonstiges:
- Die Straße ist zu schmal (z. B. in Verbindung mit nicht befestigtem Seitenstreifen / Bankett).
- Ein- und Ausfahrten in / aus der Straße sind zu schmal / zu eng, so dass Rangieren notwendig ist.
- Bodenschwellen bzw. Senken in der Straße sind zu hoch, so dass Lkw bzw. Trittbrett aufsetzen.

→ Vorhandene Wendeanlagen

- Ein Wendekreis mit Mittelinsel ist vorhanden.
- Ein Wendekreis ohne Mittelinsel ist vorhanden.
- In der Wendeanlage muss zurückgesetzt (rangiert) werden. Wie oft?
- Es gibt Hindernisse an der Außenseite der Wendeanlage:
 - parkende Fahrzeuge Schaltschranke
 - Lichtmasten Verkehrsschilder
 - Bäume und andere bauliche Einrichtungen

→ Sackgassen

- Die Zufahrt in Sackgassen ist durch Einbau von Hindernissen nicht möglich.
Art der Hindernisse z. B.
 - nicht entfernbarer Poller
 - Blumenkübel auf einer Einfahrtseite
 - Sonstiges:
- Es ist eine Sackgasse ohne Wendeanlage vorhanden.

→ Rückwärtsfahren

- Rückwärtsfahren ist erforderlich. Einweisen lassen!
- Es gibt **keinen** ausreichenden Abstand an beiden Seiten des Fahrzeuges.
An beiden Seiten des Abfallsammelfahrzeugs muss ein Sicherheitsabstand zu ortsfesten Einrichtungen (auch Bäume, Äste, Strauchwerk) oder abgestellten Fahrzeugen von **mindestens 0,5 m** über die gesamte Fahrstrecke vorhanden sein.
- Die Fahrstrecke ist beim Rückwärtsfahren größer als 150 m. Wie lang ungefähr?
- Im Rückspiegel besteht eine Einschränkung der freien Sicht nach hinten durch:
 - Bäume Äste
 - Strauchwerk Bebauung / Straßenführung
 - Sonstiges:
- Es besteht die erhöhte Gefahr, dass sich Personen unbemerkt hinter dem Fahrzeug aufhalten bzw. sich dahinter begeben können.
Hinweis: Erhöhte Aufmerksamkeit ist besonders im Bereich von öffentlichen Gebäuden (z. B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Altenheimen) oder großen Wohneinheiten nötig. Dies kann auch zeitlich begrenzt sein, wie bei z. B. Schulbeginn oder -schluss.
- Es gibt Hindernisse in der Straße:
 - Baustellen parkende Fahrzeuge
 - Bebauung Bepflanzung
 - Sonstiges:

→ Sonstige Anmerkung und Ergänzungen

z. B. Behälteraufstellung / -abholung problematisch (Schrägen, Kellerangänge, Rampen, Erreichbarkeit), Befahren von Privatstraßen nötig

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....







Betrieb:	Datum:
Ort / Ortsteil:	Fahrer / in:
Straße / Nr.:	Kennzeichen:

Die Erfassung von Beeinträchtigungen der Sammeltour auf Grund der Verkehrswege erfolgt durch die jeweilige Fahrerin oder den Fahrer der Sammeltour. Bitte dokumentieren Sie die entsprechende Beeinträchtigung oder Abweichung und geben das ausgefüllte Formular in der Einsatzleitung / Disposition ab.

2018/Mat-Nr. 670-300-154

Anhang 3

Musterbetriebsanweisung für das Rückwärtsfahren

Erstellungsdatum:	Muster-Betriebsanweisung Rückwärtsfahren in der Abfallsammlung	Freigabe Verantwortlicher:
Ersteller:		
Anwendungsbereich		
Arbeitsbereich: Straßenverkehr	Arbeitsplatz: Abfallsammlung	Tätigkeit: Führen eines Sammelfahrzeugs
Gefahren für Mensch und Umwelt		
	<p>Beim Rückwärtsfahren und Rangieren können u. a. folgende Gefährdungen auftreten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erfassen / Überrollen von Personen• Quetschen von Personen zwischen Fahrzeug und Hindernissen• unbeabsichtigtes Zurückrollen des Abfallsammelfahrzeugs (z. B. beim Anfahren an Steigungen)• Verkehrsunfall / Kollision mit anderen Verkehrsteilnehmenden oder Fahrzeug• Verkehrsunfall / Kollision an zu engen oder zu niedrigen Durchfahrten• Absturz / Umsturz des Fahrzeugs in zu schmalen und nicht ausreichend tragfähigen Straßen	
	<p>Oben genannte Gefahren können durch Umgebungsbedingungen verstärkt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klimatische Verhältnisse: Schnee, Eis, Bodenunebenheiten, starker Wind, Hitze• Fahrsicherheitseinschränkung durch Überladung• Dunkelheit• Überforderung / Stress durch knappe Tourenplanung, Überbeanspruchung beim Transport, ungeeignete Bereitstellungsplätze	
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln		
	<p>Hinweis: Keine Rückwärtsfahrt ist ein kurzes Zurücksetzen, wenn es zum Aufnehmen von speziellen Behältern (z. B. Umleerbehältern) notwendig ist oder das Zurücksetzen in Wendeeinrichtungen.</p> <p>Vor Fahrtantritt Abfahrtskontrolle mit Prüfung der Sicherheitseinrichtungen für Trittbretter und Schüttung durchführen.</p> <p>Befahren von ungeeigneten Verkehrswegen und Rückwärtsfahren vermeiden. Ein unvermeidbares Rückwärtsfahren muss gefahrlos möglich sein und es muss ausgeschlossen werden, dass andere Personen gefährdet werden.</p>	
	<p>Voraussetzungen für das Rückwärtsfahren:</p> <ul style="list-style-type: none">• Straße vor dem 01. 10. 1979 erbaut (für die neuen Bundesländer und Ostberlin 01. 01. 1991)• Rückwärtsfahrstrecke darf nicht länger als 150 Meter sein• über die gesamte Fahrstrecke muss beiderseits vom Fahrzeug ein Sicherheitsabstand zu festen Hindernissen von mindestens 0,5 Metern sein• Sicht durch Rückspiegel nach hinten ist nicht behindert• ununterbrochene Einweisung des Fahrers• kein Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich des Fahrzeugs• kein Aufenthalt von Personen auf Trittbrettern oder Aufbauten des Fahrzeugs <p>Rückwärtsfahrt mit besetztem Trittbrett ist verboten!</p>	



- die gelbe Rundumkennleuchte einschalten
- Rückwärtsfahrten dürfen maximal mit Schrittgeschwindigkeit durchgeführt werden
- grundsätzlich ist die zur Verfügung gestellte Warnkleidung (Warnklasse 3) zu tragen (keine Westen und Pullover über der Warnkleidung tragen)

Beim Einweisen des Fahrzeugs beachten:

- **Fahrzeug sofort zum Stehen bringen, wenn der Einweiser nicht mehr zu sehen ist!**
- Die einweisende Person muss über ausreichend Kenntnisse verfügen, um Verkehrsvorgänge beurteilen zu können und muss in die Nutzung der Handzeichen eingewiesen sein
- Sich niemals im Gefahrenbereich zwischen dem sich bewegenden Fahrzeug und in dessen Bewegungsrichtung befindlichen Hindernissen aufhalten
- Als Einweiserin / Einweiser wegen der Sturz- und Stolpergefahr nicht rückwärtsgehen
- Personen im Straßenverkehr, welche die Verkehrssituation möglicherweise falsch einschätzen, auf die Gefahr hinweisen und warnen. ggf. Fahrzeug per Handzeichen zum Halten bringen

Verhalten im Gefahrenfall – bei Störungen



Bei unvorhersehbarem, notwendigem Rückwärtsfahren nach Möglichkeit hinzuziehen einer geeigneten Person (z. B. andere Lkw-Fahrerin / anderer Lkw-Fahrer, Polizei, BAG, Feuerwehr, Rettungsdienst) zum Einweisen. Einweisende Person unterweisen. Handzeichen zum Einweisen absprechen. Bei Unsicherheiten über die Vorgehensweise vor Ort sich mit dem Betrieb abstimmen! Dies erfolgt z. B. telefonisch mit der Einsatzleitung / Tourenplanung / Disposition.

Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe



Allgemeine Hinweise:

- Ruhe bewahren. Unfallstelle absichern.
- Auf eigene Sicherheit achten.
- Betroffene Person ggf. aus dem Gefahrenbereich retten.



Lebensrettende Sofortmaßnahmen situationsbedingt durchführen:

- Bewusstsein und Atmung prüfen und ggf. Wiederbelebung durchführen.
- Wunden versorgen.
- Betroffene Person in die stabile Seitenlage legen.
- Bewusstsein und Atmung überwachen.

Unfall melden:

- Notarzt benachrichtigen:
Notrufnummern: Notarzt, Feuerwehr 112 / Polizei 110.
- Wo geschah es? Was ist passiert? Wie viele Verletzte gibt es?
Welche Art von Verletzungen?
- Auf Rückfragen warten!



Anschließend Vorgesetzten informieren.

Beistand und Betreuung gewährleisten:

- Betroffene Person beruhigen.

Anhang 4

Mustervereinbarung zum Befahren von Privatstraßen und Privatgrundstücken

Haftungsfreistellungserklärung

als Voraussetzung für das Befahren im Zuge der Abfallentsorgung von privaten Grundstücksflächen oder öffentlichen Flächen bzw. Wegen und dergleichen, die nicht für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind.

Herr / Frau / Firma / Gemeinde

als Grundstückseigentünerin / Grundstückseigentümer

Anschrift: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

erklärt

bezogen auf das / die Grundstück/e, Firmengelände bzw. Zuwegung zu denselben

Grundstück: Straße, Hausnummer, Ort, Gemarkungsbezeichnung, Flur, Flurstück

Grundstück: Straße, Hausnummer, Ort, Gemarkungsbezeichnung, Flur, Flurstück

zu Gunsten des Entsorgungsbetriebs

bis zum ausdrücklichen schriftlichen Widerruf derselben eine Haftungsfreistellung aus folgendem Grund und mit nachfolgendem Inhalt:

Der Entsorgungsbetrieb ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsbetrieb gemäß den Bestimmungen in der Abfallgebühren- und Abfallwirtschaftssatzung des Kreises / der Gemeinde nur dazu verpflichtet, die Abfall- / Wertstoffsammelbehälter und den Sperrabfall von dem Randbereich der nach Straßenrecht für den allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten und für Lkw zugelassenen Straßen zu entsorgen. Er hat dabei die straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Einschränkungen zu beachten. Somit haben die Anschlusspflichtigen und sonstigen Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen des Entsorgungsbetriebs

die Behältnisse zum Zweck der Entsorgung dann grundsätzlich zu der nächsten vom Entsorgungsbetrieb anfahrbaren Straße des öffentlichen Straßenverkehrs zu verbringen, wenn das entsprechende Grundstück nicht unmittelbar an einer solchen Straße liegt.

Sofern es für die vor Ort eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge technisch möglich ist, erklärt sich der Entsorgungsbetrieb in einzelnen Fällen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu einem entsprechenden dauerhaften Handeln gleichwohl dazu bereit, die Entsorgungsdienstleistung auch von bzw. auf sonstigen Grundstücksflächen bzw. über Wirtschaftswege als Zuwegung vorzunehmen. Diese vom Entsorgungsbetrieb jederzeit widerrufliche Entsorgungsbereitschaft setzt das generell technisch mögliche Befahren der sonstigen Grundstücksflächen oder Wege mit den Entsorgungsfahrzeugen des Entsorgungsbetriebs bis zu dem jeweils zu vereinbarenden Müllbehälterstandort voraus.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Entsorgungsbetrieb von der qualitativen Beschaffenheit der außerhalb des o. g. öffentlichen Straßenverkehrsraumes liegenden Grundstücksflächen keine ausreichende Kenntnis hat sowie auf die dort vorherrschenden Zustände in der Regel keinen Einfluss nehmen kann, gibt der o. g. Eigentümer der entsprechenden Grundstücksfläche / des entsprechenden Weges die nun folgende Haftungsfreistellungserklärung ab, um dem Entsorgungsbetrieb auch in rechtlicher Hinsicht die Möglichkeit zur Erbringung von Entsorgungsdienstleistungen unmittelbar an bzw. auf dieser / n sonstigen Grundstücksfläche / n bzw. zum Befahren entsprechender Wege zu eröffnen:

- Unter ausdrücklicher Gestattung des Befahrens der v. g. Grundstücksfläche (S. 1) bzw. Zuwegung wird der Entsorgungsbetrieb von mir / uns als Eigentümer des / der fraglichen Grundstücke / s, Zuwegung von jeglicher Haftung entbunden sowie von jeglicher Schadensersatzpflicht freigestellt, die infolge des Befahrens des / der o. g. Grundstücks / e / Weges mit den Abfallsammelfahrzeugen des Entsorgungsbetriebs entsteht. Insoweit wirkt diese Freistellungserklärung auch im Fall von Schadensersatz- bzw. Haftungsansprüchen Dritter gegenüber dem Entsorgungsbetrieb (z. B. durch Erschließungs- und Versorgungsträger) und schließt insbesondere mögliche Schäden an dem Ober- und / oder Unterbau des Grundstücks / der Grundstückszuwegung ein, welche auf Grund des zulässigen Gesamtgewichts der Entsorgungsfahrzeuge beim Fahrbetrieb (ca. 26 bis 30 t) entstehen.
- Die Haftungsfreistellungserklärung hat keine Geltung bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Personals des Entsorgungsbetriebs oder unfallbedingten Schäden an Gebäuden, Grundstückseinfriedungen oder sonstigen aufstehenden Bauteilen sowie unfallbedingten Beeinträchtigungen von Leben, Körper und Gesundheit Dritter.

Datum

rechtsverbindliche Unterschrift:

Grundstückseigentümerin/-eigentümer / gesetzliche Vertretung

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de